



Beschluss Nr. 4 schriftliches Umlaufverfahren des Präsidiums vor Beginn der Spielzeit 2020/21

Antrag: § 50 Spielordnung, hier: Umgang mit Freikarten des SHFV und Schiedsrichter mit DFB-Ausweis

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 16.09.2020 mehrheitlich bei den Gegenstimmen des Vizepräsidenten für Kreisbelange und des Kreisfußballverbandes Holstein folgende Änderung des § 50 Ziffer 2 und 3 der Spielordnung beschlossen:

§ 50 Spielordnung

(...)

2. Schiedsrichter und Träger der Silbernen und Goldenen Verbands-Ehrendadel, jeweils mit gültigem Ausweis, sind zum freien Eintritt bei Spielen auf allen Verbandsebenen berechtigt. Entsprechendes gilt für Verbandsmitarbeiter mit gültigem Ausweis für Verbandsspiele in dem Bereich, in dem der Mitarbeiter tätig ist. Für Hallenspiele gilt Ziffer 3.

Sofern behördliche Vorgaben die Zuschauerzahlen reglementieren, gilt Folgendes:

- a) Der Verein muss maximal 5 % der gesamten Kapazität an Freikarten zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Karten ist auf volle Personenzahlen aufzurunden.
 - b) Sollte die Maximal-Zuschauerzahl bis zum Anpfiff des Spiels nicht erreicht sein, muss der Verein weiteren Ausweis-Inhabern freien Zutritt gewähren.
 - c) Verbandsfunktionären mit offizieller Aufgabe für das jeweilige Spiel (z.B. SR-Beobachter, SR-Paten) ist unabhängig von lit. a) und b) freier Eintritt zu gewähren.
3. Bei Hallenspielen haben die veranstaltenden Vereine bzw. der Verband oder die Kreise ein Kontingent von Freikarten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis vorzuhalten. Dieses beträgt:
 - a) für Schiedsrichter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 100 Karten und
 - b) für Träger der Silbernen und Goldenen Ehrendadel und für Mitarbeiter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 50 Karten.

Die Ausgabe der Karten kann der Kreis übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung fällt. Nicht ausgegebene Karten sind dem Veranstalter möglichst kurz vor Beginn der Veranstaltung zurückzugeben.

Sofern behördliche Vorgaben die Zuschauerzahlen reglementieren, gilt Ziffer 2a) – c).

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Dieser Beschluss soll den Vereinen die Sicherheit geben, dass mindestens 95 % der Zuschauer bei einem Heimspiel auch "zahlende Zuschauer" sind.

Da grundsätzlich allen Schiedsrichtern und Inhabern des SHFV-Mitgliedsausweises auch weiterhin freier Eintritt zu allen Spielen auf SHFV-Ebene gewährt werden soll, gilt diese Regelung nur bei behördlichen Auflagen, die Zuschauerreduzierungen zur Folge haben.

Hinweis: Verbandsfunktionäre unter Ziff. 2 c) werden nicht auf das Zuschauerkontingent angerechnet, sind aber auf ein Minimum zu begrenzen.